

## **Antrag**

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und  
Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Löschmoratorium für Akten- und Datenbestände mit Bezügen zum  
NSU-Komplex und Rechtsterror**

Bis heute sind die Umstände des Mordes an Süleyman Taşköprü am 27. Juni 2001 unaufgeklärt. Denn Hamburg hat bisher als einziges Tatortland der Morde des Nationalsozialistischen Untergrundes keinen Untersuchungsausschuss zur Aufarbeitung des möglichen Fehlverhaltens der Hamburger Sicherheitsbehörden, der Rolle der militanten neonazistischen Strukturen in Hamburg und ihre Verbindungen zum NSU-Netzwerk eingerichtet.

Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss könnte wesentlich zur Aufklärung beitragen und die Forderung nach der Einrichtung eines entsprechenden Untersuchungsausschusses ist ungebrochen. Für eine (parlamentarische) Aufarbeitung stellen die Akten und sonstige Daten der Sicherheitsbehörden über ihre Arbeit und ihre Erkenntnisse hinsichtlich der extrem rechten Szene in Hamburg und dem Mord an Süleyman Taşköprü eine bedeutende Quelle dar. Diese Akten- und Datenbestände sind jedoch in großen Teilen gelöscht und damit vernichtet worden. Denn ein bestehendes Löschmoratorium für sämtliche Akten und Daten mit Bezügen zum Rechtsterrorismus ist durch die Innenbehörde aufgehoben worden. Zwar hatte der Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport auf Bitten des Vorsitzenden des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag am 03. September 2012 ein Löschmoratorium für sämtliche im Aufgabenbereich Rechtsextremismus befindlichen und anfallenden Unterlagen und Dateien bei Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei Hamburg angeordnet. Dieses Moratorium wurde jedoch mit Verfügung vom 07. Dezember 2017 aufgehoben. Als Begründung wurde angeführt, dass es keine Auskunfts- und Einsichtersuchen noch Untersuchungsausschüsse gäbe, sodass ein Vorhalten der Unterlagen nicht mehr erforderlich sei.

Ausweislich der Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/10312) dürften aber zumindest noch Teile der Akten- und Datenbestände vorhanden sein. Denn die Aufhebung des Löschmoralatoriums führte nicht zu einer sofortigen Löschung sämtlicher Dokumente, sondern dazu, dass wieder die gesetzlichen Löschn- und Aufbewahrungsfristen gelten, die noch nicht für alle Akten und Daten abgelaufen sind. So sind beim Landesamt für Verfassungsschutz (zumindest teilweise) noch Akten zu der Tätigkeit von Vertrauensleuten und Verdeckten Ermittler:innen im Phänomenbereich Rechtsextremismus seit den 1990er-Jahren vorhanden (vergleiche ebenda). Auch bei der Polizei dürften aufgrund noch bestehender Aufbewahrungsfristen noch Teile der Akten- und Datenbestände mit Bezügen zum NSU-Komplex und des Mordes an Süleyman Taşköprü vorhanden sein. Die noch vorhandenen Akten- und Datenbestände müssen unbedingt vor einer Vernichtung bewahrt werden, denn mit ihrer Vernichtung würden wesentliche Quellen für eine Aufarbeitung des NSU-Komplexes in Hamburg unwiederbringlich zerstört und damit eine Aufklärung möglicherweise vereitelt werden.

Zudem ist auf Bundesebene die Einrichtung eines Archivs zum Rechtsterrorismus geplant, in dem auch die Akten zum NSU-Komplex gesichert werden sollen. In das geplante virtuelle Archiv sollen „alle verfügbaren Unterlagen aus staatlicher Hand, der zivilgesellschaftlichen Bewegungen und journalistischer Arbeit etc. im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Digitalisate eingestellt werden“ (vergleiche BT-Plenarprotokoll Nummer 20/65, Seite 7454A). Ob und inwieweit Hamburger Akten- und Datenbestände in das Archiv überführt werden sollen, kann erst nach dessen Einrichtung entschieden werden. Durch ein Löschmoratorium wird aber sichergestellt, dass eine Archivierung überhaupt möglich bleibt.

Zwar besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsrechten, datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Weiteraufbewahrung und (parlamentarische) Informationsinteressen an den Akten und Daten. Angesichts der immensen Bedeutung der Aufklärung des NSU-Komplexes überwiegen aber die Interessen an einer Aufbewahrung. Zudem bestehen Möglichkeiten die Akten- und Datenbestände so zu sichern, dass ein Zugriff oder eine zweckwidrige Nutzung ausgeschlossen wird.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

1. Sämtliche seit dem 01.01.1990 angelegten Akten- und Datenbestände, die Bezüge zur rechten Szene in Hamburg, den Mord an Süleyman Taşköprü oder den NSU-Komplex betreffen, werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht, sondern zum Zweck der (parlamentarischen) Aufarbeitung des NSU-Komplexes aufbewahrt.
2. Der Senat wird ersucht, unter Einbeziehung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit sicherzustellen, dass die Akten- und Datenbestände vor einem unbefugten und einem zweckwidrigen Zugriff geschützt werden.